

Frühe Arbeiterbewegung und Menschenrechte im deutschen Vormärz

Ende des 19. Jahrhunderts war es die herrschende Lehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft, daß die Menschenrechte als Grundrechte vom Staat gewährt würden. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Reichsverfassung enthielten denn auch keinen Grundrechtskatalog. Über die wichtigsten Grundrechte wie die Freizügigkeit, die Gewerbe-freiheit, die Koalitionsfreiheit und die Bekenntnisfreiheit wurde vom Norddeutschen Reichstag per Gesetz befunden. Die Grundrechte wurden also - jedenfalls auf Reichsebene - gesetzlich verankert, sie waren nicht verfassungsmäßig vorgegeben. Nicht umsonst wurde in diesem Zusammenhang der eigentümliche, noch heute meist gedankenlos gebrauchte Begriff des „Rechtsstaats“ gebildet, der in anderen politischen Kulturen schon rein sprachlich kein Pendant hat. Im Rechtsstaat ist es der Staat, der die Rechte der Einzelnen schützt, diese sind nicht als vorstaatliche Rechte „von Natur“ vorgegeben. Anders gesagt: Wenn in der Diskussion der französischen Revolutionszeit zwischen Menschen- und Bürgerrechten unterschieden wurde, so fielen diese im vorherrschenden deutschen Verständnis des Kaiserreichs in den als Staatsbürgerrechten verstandenen Bürgerrechten zusammen. Ich sehe hier im Hinblick auf die Menschenrechtsproblematik ein Stück deutschen Sonderwegs.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das allerdings noch nicht unbedingt abzusehen. Die Frage, ob die Menschenrechte naturrechtlich begründet oder staatlich gewährt seien, war vielmehr in Deutschland noch offen. An der Antwort auf diese Frage - nicht nur, aber auch daran - schieden sich die vor 1848 entstehenden politischen Parteien.

Als Grundrechte positiviert Menschenrechte finden sich in Deutschland erstmals in den Verfassungen der süddeutschen Staaten, die ihre Existenz bekanntlich vor allem Napoleon verdankten, also in Bayern, Baden und Württemberg, später auch in Kurhessen und in Sachsen. Alle diese Verfassungen waren bekanntlich nicht durch das Bürgertum revolutionär erkämpft, ja von diesem nicht einmal mit dem Monarchen vereinbart worden, wie das die liberale Theorie wollte. Sie waren Ausdruck des geltenden monarchischen Prinzips, nach dem der Monarch freiwillig und aus eigenem Recht, wenn auch um der eigenen Selbsterhaltung willen, Verfassungen gewährte (Grundbeispiel dafür ist die Charte Constitutionelle in Frankreich von 1815). Die in diesen Verfassungen durchweg enthaltenen Grundrechte lieferten daher keine menschenrechtliche Legitimation des Verfassungsstaates, sondern markierten lediglich bestimmte Bürgerrechte, auf welche die monarchische Obrigkeit verzichtete. Dazu gehörte die (seit den Karlsbader Beschlüssen freilich stark eingeschränkte und dann nach einer gewissen Lockerung 1834 erneut strangulierte) Pressefreiheit, nicht aber zum Beispiel die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit; dazu gehörte die Gleichheit, aber

nur im Sinne einer Gleichbehandlung aller Staatsbürger z.B. bei der Besetzung von Ämtern; dazu gehörte der Schutz des Eigentums vor staatlichem Zugriff, freilich de facto eine Privilegierung der feudalen bzw. zünftlerischen Wirtschaftsordnung. Daher auch die Schwierigkeiten, die man vor 1848 mit dem Grundrecht der Gewerbefreiheit hatte. Es liegt auf der Hand, daß die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte für die konstitutionelle Staatsgewalt des Vormärz somit einen ausschließlich instrumentellen und keinen prinzipiellen Charakter hatten.

Der bürgerliche Liberalismus - jedenfalls in seiner süddeutsch-konstitutionellen Prägung - war umgekehrt daran interessiert, die bloßen Staatsbürgerrechte menschenrechtlich aufzuwerten. In der Sprache der Zeit war dabei meistens von „Urrechten“, häufig aber auch von „Volksrechten“, die als über dem monarchischen Recht stehend interpretiert wurden, die Rede. In Paul Pfitzers Artikel „Urrechte“ im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon - der Bibel der Liberalen vor 1848 - wird etwa ein unveräußerliches Bürgerrecht auf eine Verfassung beschworen, „welche eine dem mündigen Volkswillen beharrlich widerstrebende Regierung unmöglich macht“.¹ Die naturrechtliche Argumentation wird also zur Waffe gegen die restriktive Festlegung der Grundrechte in den vormärzlichen Verfassungen auf bloß konstitutionell garantierte Bürgerrechte. Man beruft sich auf ein allgemeines Menschenrecht, um die in den Verfassungen garantierten Grundrechte neu und anders zu legitimieren. Noch die sogenannten Märzforderungen des Jahres 1848, mit denen in Deutschland die Revolution beginnt, sind in dieser Hinsicht als liberale Kampfansagen gegen das monarchische Verfassungssystem zu verstehen.

Allerdings bedienten sich die Liberalen - von Ausnahmen wie Rotteck vielleicht abgesehen - des Naturrechts sozusagen nur hilfsweise. Ihre Grundrechtsforderungen sollten, und das gilt auch noch in der Revolution von 1848/49, nicht einen Staat begründen, der seine Legitimation allein und ausschließlich aus dem Naturrecht herleitete und die Verfügungsgewalt über seine Bürger durch die individuellen Menschenrechte begrenzt sah. Das liberale Programm beruhte vielmehr auf der Annahme, daß es des Staates bedürfe, um die Grundrechte dauerhaft zu sichern. In der konkreten historischen Situation hieß das, daß der „Grundrechtsstaat“ nicht gegen den monarchischen Staat, sondern nur mit diesem geschaffen werden sollte. Die vormärzlichen Liberalen und auch noch die liberalen Verfassungsmacher in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 waren dabei der Meinung, den bloß konstitutionellen allmählich zum parlamentarischen Verfassungsstaat entwickeln zu können. Dieses Projekt ist aber bekanntlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gescheitert. So kam es, daß der deutsche Liberalismus damit zufrieden war, das erstarrte konstitutionelle System des Kaiserreichs wenigstens als „Rechtsstaat“ verstehen zu können.

¹ Paul Pfitzer, Urrechte oder unveräußerliche Rechte, in: Das Staatslexikon, hg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Bd. 12, 2. Aufl., Altona 1848, S. 698-706.

Anders als die Liberalen, bestanden die (bürgerlichen) Demokraten des Vormärz auf der vorstaatlichen Qualität der Menschenrechte. Ihnen ging es daher nicht um die Erweiterung der Grundrechte innerhalb des bestehenden konstitutionellen Verfassungssystems, sie wollten vielmehr eine andere Verfassungsordnung auf der Basis menschenrechtlicher Normen. Ebenso wichtig ist, daß der Gleichheitsbegriff bei ihnen dominant war. „Alle Deutschen sind einander an Rechten vollkommen gleich“, heißt es in den „Grundzügen zu einer deutschen Reichsverfassung“, die der Anführer der Gießener Burschenschaft Karl Follen 1818 vorlegte.² Die Forderung nach „Rechtsgleichheit“ war zunächst nur politisch gemeint, in der Zeit des Hambacher Festes (1832) und erst recht in Büchners „Gesellschaft der Menschenrechte“ von 1834 kommen dann aber auch erstmals soziale Gleichheitsforderungen hinzu: an erster Stelle das Recht auf Bildung und auch schon das Recht auf Arbeit. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang Gustav von Struves (als einem der demokratischen Führer 1848) Artikel „Menschenrechte“ im Supplementband des Rotteck-Welckerschen „Staatslexikons“ von 1847.³ Er enthält eine dezidiert soziale Interpretation der Menschenrechte und stellt etwa das Recht auf Lebensunterhalt als „erstes und unabweisbares Recht des Menschen“ an die Spitze des Grundrechtskatalogs. Jeder Mensch habe Anspruch auf „gesunde Nahrung, eine schützende Wohnung und hinreichende Kleidung“, welchen er eben gegenüber dem Staat (und nicht durch den Staat!) geltend machen könne. An die zweite Stelle setzte Struve das Recht auf freie Bildung, das bei ihm auch eine eindeutig soziale Stoßrichtung erhielt. Denn nicht nur sollten alle Bildungsanstalten unentgeltlich benutzt werden dürfen, der Staat sollte vielmehr darüber hinaus bedürftigen Familien eine finanzielle Unterstützung zur Ausbildung ihrer Kinder leisten. Erst die Verwirklichung dieser beiden sozialen Menschenrechte ließ in den Augen von Struve die Durchsetzung eines dritten Menschenrechts zu, nämlich des Rechts auf freie individuelle Entfaltung. Er subsumierte darunter z.B. die Presse-, Rede-, Vereinigungs-, Lehr- und Gewissensfreiheit. In abgeschwächter Form fand Struves Grundrechtsprogramm dann auch Eingang in das Offenburger Programm der Demokraten vom September 1847. Darin wird nicht nur eine progressive Einkommenssteuer sowie das Recht auf Bildung für alle Schichten gefordert, sondern auch die „Ausgleichung des Mißverhältnisses von Arbeit und Kapital“. Struve scheiterte aber bekanntlich mit seinem sozial-demokratischen Programm (mit Bindestrich: der Terminus wurde von ihm und seinem Mitstreiter Hecker bezeichnenderweise erstmals verwendet) sowohl auf der Heidelberger Versammlung vom März 1848 als auch im Frankfurter Vorparlament an den liberalen Mehrheiten.⁴ Auch in der Frankfurter Nationalversammlung konnte sich die demokratische Linke bekanntlich mit ihren sozialen Grundrechtsforderungen nicht ge-

² Zit. nach Karl-Ludwig Ay, Das Frag- und Antwortbüchlein des Darmstädtischen Offiziers Friedrich Wilhelm Schulz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 (1972), S. 745.

³ Gustav von Struve, Menschenrechte, in: Das Staatslexikon, hg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker, Bd. 9, 2. Aufl., Altona 1847, S. 64-72.

⁴ Abgedruckt in: H. Scholler, Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche, Darmstadt 1973, S. 48f.

gen die Liberalen und gegen die Konservativen durchsetzen. Das gilt vor allem für den Antrag auf eine verfassungsmäßige Absicherung eines „Rechts auf Arbeit“.⁵

Die seit Mitte der dreißiger Jahre zunächst ausschließlich im Ausland - in Frankreich, England und der Schweiz - sich entfaltende deutsche Arbeiterbewegung war zunächst ebenfalls „sozial-demokratisch“ geprägt. In der von Stephan Born 1848 gegründeten Arbeiterverbrüderung - der ersten großen Arbeiterpartei der deutschen Geschichte - lebte dieses Erbe fort. Die ersten zentralen Texte, die der Deutsche Volksverein in Paris 1834 und der aus diesem hervorgehende Bund der Geächteten 1836/37 produzierten, waren bezeichnenderweise mehrere „Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte“.⁶ Was die vormärzlichen Gesellen-Arbeiter aus diesen Texten entnehmen konnten, waren in erster Linie Forderungen nach einer sozialen Umverteilung: „Das Recht auf Existenz steht höher als das Recht auf Eigentum“ - so heißt es etwa in einer der Pariser Flugschriften. Daraus wurde die Forderung abgeleitet, daß es die Aufgabe einer künftigen Gesellschaft sein müsse, „die Güter der Bürger der Gleichheit näherzubringen“.⁷ Von hier aus war es nur noch ein Schritt in den Sozialismus. Der Rückgriff auf das Naturrecht ermöglichte es Karl Schapper und Wilhelm Weitling als den geistigen Führern der frühen deutschen Auslandsarbeiterbewegung, das sozial-demokratische Programm einer Sozialreform in ein sozialistisches umzuformen und sich die Wiederherstellung eines vorgeblichen kommunistischen Urzustandes der „Gütergemeinschaft“ zum Ziel zu setzen. Die Einführung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde damit zum allgemeinen Menschenrecht erklärt.

Es blieb Karl Marx vorbehalten, gegen diese menschenrechtliche Fundierung des Sozialismus anzukämpfen. In seiner Schrift „Zur Judenfrage“ von 1844 griff er die Menschenrechtserklärungen der Französischen Revolution an, weil diese lediglich für die „Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft“ Geltung besäßen und zur Legitimierung ihrer egoistischen Interessen dienten.⁸ Für Marx waren die „sogenannten Menschenrechte“ in ihrer „authentischen Gestalt“ somit nichts anderes als eine bürgerliche Klassenideologie.⁹ Die Proklamation universaler und damit klassenübergreifender Menschenrechte verschleierte in seinen Augen nur die Grundwidersprüche der bürgerlichen Gesellschaft. Es war daher auch nur konsequent, wenn er 1866 die zwei Jahre zuvor in die Statuten der Internationalen Arbeiteras-

⁵ Vgl. ebda. S. 220f.; sowie Wolfram Siemann, Wirtschaftsliberalismus 1848/49 zwischen Sozialverpflichtung und Konkurrenzprinzip. Zur Debatte über das „Recht auf Arbeit“ in der „Paulskirche“, in: Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag, hg. von H. Rabe u.a., Münster 1976, S. 407ff.

⁶ Vgl. Wolfgang Schieder, Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830, Stuttgart 1963.

⁷ Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Deutsche Übersetzung, Paris Januar/Februar 1834), abgedruckt ebda., S. 316-319, hier 317.

⁸ Karl Marx, Zur Judenfrage, in: MEGA I 1, S. 141-163, hier 157.

⁹ Ebda., S. 156.

soziation aufgenommene Forderung nach Menschenrechten wieder unterdrückte.¹⁰ Marxismus und Menschenrechte schlossen sich also eigentlich aus. Es war das Dilemma der deutschen Sozialdemokratie seit 1863, daß sie beides miteinander vereinen wollte.

¹⁰ Vgl. Peter Krause, Die Entwicklung der sozialen Grundrechte, in: Günter Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 428 Anm. 105.